

In einer Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zu § 13 der Energieeinsparverordnung (AVV Energiebedarfsausweis) [3.12] werden Inhalt, Aufbau und Gliederung, nicht aber die grafische Gestaltung der Energie- und Wärmebedarfsausweise geregelt. Energie- und Wärmebedarfsausweise müssen demnach, neben Datum und Angaben zum Aussteller, folgende allgemeine Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Gebäudes/Gebäudeteils mit Adresse, Gemarkung und Flurstücknummer,
- Nutzungsart (z.B. Wohngebäude),
- wärmeübertragende Umfassungsfläche A und beheiztes Volumen V_e sowie deren Verhältnis A/V_e ,
- Gebäudenutzfläche A_N im Sinne der Energieeinsparverordnung (nur für Wohngebäude),
- Art der Beheizung und der Warmwasserbereitung sowie ggf. Art und Anteil erneuerbarer Energien.

Die Energiebedarfsausweise für zu errichtende Gebäude mit normalen Innentemperaturen müssen in die Punkte „I. Objektbeschreibung“ (mit den vorgenannten allgemeinen Angaben), „II. Energiebedarf“ und „III. Weitere energiebezogene Merkmale“ gegliedert sein. Insbesondere können Anlagen zu den Punkten II und III die dort gemachten Angaben, wie z.B. zu Dichtheitsprüfungen, zur Anlagentechnik oder zur Berechnung von Wärmebrücken, dokumentieren.

Als Pflichtangaben sind im Abschnitt II folgende Werte anzugeben:

- zulässiger Höchstwert und der für das Gebäude berechnete Wert des Jahres-Primärenergiebedarfs und
- die Werte des errechneten Endenergiebedarfs, getrennt nach Energieträgern.

Des Weiteren sind in Abschnitt III aufzunehmen:

- zulässiger Höchstwert und der berechnete Wert des spezifischen, auf die wärmeübertragende Umfassungsfläche bezogenen Transmissionswärmeverlustes,
- Anlagenaufwandszahl e_p sowie eine Angabe über die Begrenzung der Wärmeabgabe von Wärme- und Warmwasserverteilungsleitungen,
- Ansätze zur Berücksichtigung von Wärmebrücken,
- ob ein Dichtheitsnachweis in der Berechnung berücksichtigt wurde,
- wie der Mindestluftwechsel erfolgen soll,
- ob und in welcher Art ein Nachweis des sommerlichen Wärmeschutzes erfolgte
- und ob Ausnahmen oder Befreiungen erteilt wurden.

Bild 3.6 zeigt ein Beispiel (Muster) für einen solchen Energiebedarfsausweis, der der gleichnamigen Allgemeinen Verwaltungsvorschrift entnommen ist.

Energiebedarfsausweis nach § 13 Energieeinsparverordnung

I. Objektbeschreibung

Gebäude / -teil	<input type="text"/>	Nutzungsart	<input type="checkbox"/> Wohngebäude	<input type="checkbox"/>
PLZ, Ort	<input type="text"/>	Straße, Haus-Nr.	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Baujahr	<input type="text"/>	Jahr der baulichen Änderung	<input type="text"/>	<input type="text"/>

Geometrische Angaben

Wärmeübertragende Umfassungsfläche A	<input type="text"/> m ²	Bei Wohngebäuden:	<input type="text"/>
Beheiztes Gebäudevolumen V _e	<input type="text"/> m ³	Gebäudenutzfläche A _N	<input type="text"/> m ²
Verhältnis A/V _e	<input type="text"/> m ⁻¹	Wohnfläche (Angabe freigestellt)	<input type="text"/> m ²

Beheizung und Warmwasserbereitung

Art der Beheizung	<input type="text"/>	Art der Warmwasserbereitung	<input type="text"/>
Art der Nutzung erneuerbarer Energien	<input type="text"/>	Anteil erneuerbarer Energien	<input type="text"/> % am Heizwärmebedarf

II. Energiebedarf

Jahres-Primärenergiebedarf

Zulässiger Höchstwert	<input type="text"/>	↔	Berechneter Wert	<input type="text"/>
-----------------------	----------------------	---	------------------	----------------------

Endenergiebedarf nach eingesetzten Energieträgern

		Energieträger 1	Energieträger 2
Endenergiebedarf (absolut)		<input type="text"/> kWh/a	<input type="text"/> kWh/a
Endenergiebedarf bezogen auf			
Nicht-Wohngebäude	das beheizte Gebäudevolumen	<input type="text"/> kWh/(m ³ ·a)	<input type="text"/> kWh/(m ³ ·a)
	die Gebäudenutzfläche A _N	<input type="text"/> kWh/(m ² ·a)	<input type="text"/> kWh/(m ² ·a)
Wohngebäude	die Wohnfläche (Angabe freigestellt)	<input type="text"/> kWh/(m ² ·a)	<input type="text"/> kWh/(m ² ·a)

Hinweis:

Die angegebenen Werte des Jahres-Primärenergiebedarfs und des Endenergiebedarfs sind vornehmlich für die überschlägig vergleichende Beurteilung von Gebäuden und Gebäudeentwürfen vorgesehen. Sie wurden auf der Grundlage von Planunterlagen ermittelt. Sie erlauben nur bedingt Rückschlüsse auf den tatsächlichen Energieverbrauch, weil der Berechnung dieser Werte auch normierte Randbedingungen etwa hinsichtlich des Klimas, der Heizdauer, der Innentemperaturen, des Luftwechsels, der solaren und internen Wärmegewinne und des Warmwasserbedarfs zugrunde liegen. Die normierten Randbedingungen sind für die Anlagentechnik in DIN V 4701-10; 2001-02 Nr. 5 und im Übrigen in DIN V 4108-6; 2000-11 Anhang D festgelegt. Die Angaben beziehen sich auf Gebäude und sind nur bedingt auf einzelne Wohnungen oder Gebäudeteile übertragbar.

Bild 3.6: Muster eines Energiebedarfsausweises nach Allgemeiner Verwaltungsvorschrift zu § 13 der Energieeinsparverordnung (AVV Energiebedarfsausweis) [3.12], Muster A

Platzhalter für die notwendigen Angaben des Energiebedarfsausweises sind ebenfalls im abgedruckten Muster aufgeführt. Die im Muster unter II. aufgenommenen Hinweise zu den normierten Randbedingungen sind wörtlich zu übernehmen. Bei überwiegender Nutzung von elektrischen Speicherheizungen ist zusätzlich auf den erleichternd anzusetzenden Primärenergiefaktor von 2,0 zur Berechnung des Jahres-Primärenergiebedarfs hinzuweisen. Der mit dem Primärenergiefaktor von 2,0 (zum Vergleich mit dem zulässigen Höchstwert) wie auch der mit dem Primärenergiefaktor nach DIN V 4701-10 berechnete Wert des Jahres-Primärenergiebedarfs sind im Energiebedarfsausweis anzugeben.

Bild 3.6: Muster eines Energiebedarfsausweises nach Allgemeiner Verwaltungsvorschrift zu § 13 der Energieeinsparungsverordnung (AVV Energiebedarfsausweis) [3.12], Muster A (Fortsetzung)

III. Weitere energiebezogene Merkmale

Transmissionswärmeverlust

Zulässiger Höchstwert	\leftrightarrow	Berechneter Wert
[] W/(m ² ·K)		[] W/(m ² ·K)

Anlagentechnik

Anlagenaufwandszahl e_p [] Berechnungsblätter sind beigefügt

Die Wärmeabgabe der Wärme- und Warmwasserverteilungsleitungen wurde nach Anhang 5 EnEV begrenzt.

Berücksichtigung von Wärmebrücken

pauschal mit 0,10 W/(m²·K) pauschal mit 0,05 W/(m²·K) bei Verwendung von Planungsbeispielen nach DIN 4108 : 1998-08 Beibl. 2 mit differenziertem Nachweis

Berechnungen sind beigefügt

Dichtheit und Lüftung

ohne Nachweis mit Nachweis nach Anhang 4 Nr. 2 EnEV

Messprotokoll ist beigefügt

Mindestluftwechsel erfolgt durch

Fensterlüftung mechanische Lüftung andere Lüftungsart: []

Sommerlicher Wärmeschutz

Nachweis nicht erforderlich, weil der Fensterflächenanteil 30 % nicht überschreitet Nachweis der Begrenzung des Sonneneintragskennwertes wurde geführt das Nicht-Wohngebäude ist mit Anlagen nach Anhang 1 Nr. 2.9.2 ausgestattet. Die innere Kühllast wird minimiert.

Berechnungen sind beigefügt

Einzelnachweise, Ausnahmen und Befreiungen

<input type="checkbox"/> Einzelnachweise nach § 15 (3) EnEV wurden geführt für	<input type="checkbox"/> eine Ausnahme nach § 16 EnEV wurde zugelassen. Sie betrifft	<input type="checkbox"/> eine Befreiung nach § 17 EnEV wurde erteilt. Sie umfasst
[]	[]	[]
[]	[]	[]
[]	[]	[]

Nachweise sind beigefügt Bescheide sind beigefügt

Verantwortlich für die Angaben

Name []	Datum []
Funktion/Firma []	Unterschrift []
Anschrift []	ggf. Stempel / Firmenzeichen []

Aufbau und Inhalt des Energiebedarfsausweises für eine Änderung oder Erweiterung bestehender Gebäude lehnen sich i.d.R. an den Ausweis für neu zu errichtende Gebäude an. Bei wesentlichen Änderungen sind diese im Energiebedarfsausweis aufzuzählen.

Der Wärmebedarfsausweis für Gebäude mit niedrigen Innentemperaturen folgt im Grundsatz dem Aufbau und Inhalt der Energiebedarfsausweise. Er besteht aus den Abschnitten „I. Objektbeschreibung“, „II. Transmissionswärmeverlust“ und „III. Weitere energiebezogene Merkmale“. In Abschnitt II ist der zulässige sowie berechnete spezifische auf die wär-

meübertragende Umfassungsfläche bezogene Transmissionswärmeverlust aufzuführen. Obligatorische Hinweise zu den normierten Randbedingungen der Berechnungen ergänzen die Angaben zu diesem Abschnitt. In Abschnitt III folgen als weitere Angaben die Ansätze zur Berücksichtigung von Wärmebrücken, ob die Nachweise zur Energieeinsparverordnung einen Dichtheitsnachweis einschließen und über welche Lüftungsart der Mindestluftwechsel erfolgen soll.